

BVGer E-1815/2016 vom 11. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1815_2016

FR: TAF E-1815/2016 du 11 août 2017

IT: TAF E-1815/2016 del 11 agosto 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wird auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5)

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1

AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus China ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 4.2

Dies ist mit dem SEM zu verneinen. So sind den Akten zwar keine Gründe dafür zu entnehmen, dass die geltend gemachte Glaubenszugehörigkeit der Beschwerdeführerin unglaubhaft wäre. Dies schien auch das SEM so zu sehen, wurde die vorgebrachte Mitgliedschaft bei einer Hauskirche in der angefochtenen Verfügung doch nicht in Abrede gestellt. Allerdings sind die von der Beschwerdeführerin geschilderten Vorfluchtgründe wenig plausibel. So trifft es - wie in der angefochtenen Verfügung überzeugend begründet - zu, dass die entsprechenden Vorbringen in wesentlichen Punkten widersprüchlich ausgefallen sind. Daran vermögen auch die auf Beschwerdeebene vorgetragenen Einwände nichts zu ändern. So überzeugt das Argument, dass die Beschwerdeführerin bezüglich ihrer Teilnahme an der Versammlung vom (...) April 2011 von der Glaubensgemeinschaft im Allgemeinen von "wir" gesprochen habe, insofern nicht, als sie gemäss dem Protokoll der BzP wörtlich aussagte: "Eines Abends war ich zusammen mit anderen zum Beten versammelt." (vgl. A3/11, Rz. 7.01) Wie sich diese Aussage - in Auflösung des Widerspruchs zu den Angaben anlässlich der Anhörung - so deuten liesse, dass die Beschwerdeführerin anlässlich des Treffens selbst abwesend gewesen sei, ist nicht ersichtlich. Auch das Argument, mit dem anlässlich der BzP erwähnten Bild sei die bei der Anhörung genannte Phantomzeichnung gemeint, vermag nicht zu überzeugen. So sprach die Beschwerdeführerin bei der BzP ausdrücklich von bereits bestehenden Fotografien, die den Festgenommenen zwecks Identifikation vorgelegt worden seien (vgl. A3/11, Rz. 7.01). Anlässlich der Anhörung gab sie demgegenüber an, dass es bei der Festnahme ihrer Glaubensgeschwister keine Fotografien von ihr gegeben habe (vgl. A9/22, F 180 f.). Vielmehr sei sie von einer Glaubensschwester verraten worden, indem diese der Polizei ermöglicht habe, ein Phantombild von ihr, der Beschwerdeführerin, zu erstellen und ihren Decknamen angegeben habe (vgl. A9/22, F 68 ff.). Ferner ist dem SEM zuzustimmen, dass es nicht vom Bestehen einer subjektiven Furcht seitens der Beschwerdeführerin zeugt, dass sich diese, nachdem sie verraten worden sei, bei der Stadtpolizei ihrer Heimatstadt einen Pass ausstellen liess. Dieses Verhalten steht denn auch in auffallendem Widerspruch zur Behauptung, sie habe sich zum Schutz vor der Verfolgung der Behörden in den Untergrund begeben und angesichts deren immer rigider werdenden Überwachungsmaßnahmen ins

Ausland flüchten müssen. Auch in objektiver Hinsicht hätten für die Beschwerdeführerin tatsächlich bedrohliche Ermittlungen das folgenlose Ausstellen eines Reisepasses und die legale Ausreise wohl verunmöglicht. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin der von ihr genannten Hauskirche angehört, vermag für sich alleine genommen zudem keine Asylrelevanz zu begründen. So ist angesichts der Unglaubhaftigkeit ihrer Vorfluchtgründe davon auszugehen, dass sie von ihrem Beitritt zur Glaubensgemeinschaft im Jahr 2009 bis zu ihrer Ausreise im Jahr 2015 und mithin während sechs Jahren keinerlei Behelligungen seitens der chinesischen Behörden zu gewärtigen respektive zu befürchten hatte. Die vom Gericht konsultierten Quellen weisen denn auch darauf hin, dass private Treffen in kleinen Gruppen von Angehörigen von Hauskirchen seitens der chinesischen Behörden tendenziell unbehelligt bleiben (vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report for 2014 - China, 14. Oktober 2015; David C. Schak, Protestantism in China: A Dilemma for the Party-State, in: Journal of Current Chinese Affairs, 40, 2, 2011; ChinaSource, Policy, Implementation, and Shifting Official Perceptions of the Church in China, 6. Januar 2010; Australian Government Migration Review Tribunal/ Refugee Review Tribunal [MRT/RRT], Background Paper - Protestants in China, 21. September 2013).

E. 4.3

Nach dem Gesagten folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Vorfluchtgründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte.

E. 5.1

Indes ist damit noch nicht beantwortet, ob der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach China ernsthafte Nachteile drohen würden und ihr deshalb wegen subjektiven Nachfluchtgründen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen wäre. Das SEM ist dieser Frage in der angefochtenen Verfügung nur ungenügend nachgegangen, behauptet es darin doch pauschal, dass nicht davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr einzig wegen Ablaufs ihres Schengen-Visums mit asylrelevanten Nachteilen zu rechnen hätte und es nicht ersichtlich sei, wie die chinesischen Behörden Kenntnis von ihrem Asylantrag hätten erhalten sollen.

E. 5.2

Vor dem Hintergrund der vom Gericht konsultierten Quellen ist eine Gefährdung von chinesischen Staatsangehörigen, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt und gegen ausländische Migrationsgesetze verstossen haben, nicht von vorneherein von der Hand zu weisen (vgl. Australian Refugee Review Tribunal, Research Response CHN31786 China - Ship Jumpers - Failed Asylum Seekers, 15. Mai 2007; Australian Refugee Review Tribunal, Country Advice China CHN36150 - Tianjin - Asylum seekers - Political lunatics - Psychiatric care - Underground Catholics - Song Pingshun - Death penalty, 24. Februar 2010; Administrative Appeals Tribunal Australia [AATA], AATA Case No. 1508271, 29. August 2016; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016 - China, 3. März 2017). Als problematisch könnte sich vorliegend insbesondere erweisen, dass das Visum der Beschwerdeführerin - anders als in den vom SEM in der angefochtenen Verfügung in diesem Zusammenhang zitierten Fällen - bereits vor mehr als zwei Jahren abgelaufen ist und die Tatsache, dass sie während so langer Zeit nicht nach China ausgewiesen wurde, den heimatischen Behörden tatsächlich einen Hinweis auf ein Schutzersuchen in Europa liefern könnte.

E. 5.3

Mit Bezug zur Frage, ob der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach China ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen, ist der entscheidrelevante Sachverhalt somit derzeit nicht umfassend abgeklärt. Entsprechend enthält die angefochtene Verfügung in diesem Punkt auch eine zu wenig dichte Begründung. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Abklärungen dürften sich umfangreich gestalten. Überdies soll der Beschwerdeführerin der Instanzenzug erhalten bleiben. Folglich erscheint es im vorliegenden Fall angezeigt, die Sache zwecks Vornahme weiterer Untersuchungen bezüglich der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG ans SEM zurückzuweisen.

E. 6.1

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit die Asylgewährung beantragt wird, und die Verfügung vom 23. Februar 2016 zu bestätigen, soweit darin das Asylgesuch der Beschwerdeführerin abgelehnt und die Wegweisung angeordnet wird (Ziff. 2 und 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung).

E. 6.2

Soweit die Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung) und den Vollzug der Wegweisung (Ziff. 4 und 5) betreffend, ist die Verfügung vom 23. Februar 2016 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Feststellung des Sachverhalts und anschliessender neuer Entscheidung ans SEM zurückzuweisen.

E. 7.1

Angesichts des Hälfiligen Obsiegens der Beschwerdeführerin sind ihr Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 300. aufzuerlegen und mit dem von ihr am 22. April 2016 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600. zu verrechnen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die verbleibenden Fr. 300. werden seitens des Gerichts an die Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 7.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 und 8 VGKE). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass der nicht vertretenen Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren Kosten erwachsen wären. Es ist ihr deshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.